

Satzung

zur Änderung der Feuerwehrkostenersatzsatzung

der Stadt Lörrach in der Fassung vom 04. August 2016

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und den §§ 2 und 34 Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Lörrach am 29. September 2016 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Art. 1

§ 3 Satz 2 der Feuerwehrkostenersatzsatzung wird wie folgt geändert:

- „h) Abnahme von Brandmeldeanlagen
- i) Feuerwehr-Sicherheitsdienst/e
- j) Gestellung von Feuerwehrkräften zu anderen als in § 2 genannten Fällen“

Art. 2

§ 3 Satz 2, Buchstabe j (brandschutztechnische Beratung) entfällt.

Art. 3

Nach § 3 Satz 2 der Feuerwehrkostenersatzsatzung wird folgender Satz eingefügt:

„Anträge auf Erbringung von freiwilligen Leistungen können vom jeweiligen Einsatzleiter der Feuerwehr unter Berücksichtigung der personellen Ressourcen und unter Verweis auf andere Stellen (z. B. Fachfirmen) abgelehnt werden.“

Art. 4

Nach § 5 II Satz 2 der Feuerwehrkostenersatzsatzung wird folgender Satz eingefügt:

„Die Stundensätze für Feuerwehrfahrzeuge ergeben sich aus der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (Verordnung Kostenersatz Feuerwehr – VOKeFw).“

Art. 5

Das Kostenverzeichnis zur Feuerwehrkostenersatzsatzung (Anlage) wird in folgenden Punkten geändert:

a)

| Ziffer | Kostentatbestand | Betrag je Einheit [€] | Einheit |
|----------|--|--------------------------|---------|
| 1 | Personal | | |
| 1.1 | Hauptamtliche Feuerwehrangehörige, Einsatz | 47,00 | Stunde |
| 1.2 | Hauptamtliche Feuerwehrangehörige, Werkstatt | 47,00 | Stunde |
| 1.3 | Hauptamtliche Feuerwehrangehörige, gehobener feuerwehrtechnischer Dienst | 57,00 | Stunde |
| 1.5 | Zuschlag Reinigungszeit bei besonderen Schmutzarbeiten, je hauptamtlichen Feuerwehrangehörigen, nach Aufwand, max. 2 Stunden | 47,00 | Stunde |
| 2 | Fahrzeuge* | | |
| 2.1 | Drehleiter 23/12 | 264,00 | Stunde |
| 2.2 | Rüstwagen, RW | 187,00 | Stunde |
| 2.3.1 | Einsatzleiterwagen, ELW 1 | 34,00 | Stunde |
| 2.3.2 | Einsatzleiterwagen, ELW 2 | 162,00 | Stunde |
| 2.4 | Kommandowagen, KdoW | 16,00 | Stunde |
| 2.5 | Mannschaftstransportwagen, MTW | 20,00 | Stunde |
| 2.6 | Tanklöschfahrzeug, TLF 16/25 | 120,00 | Stunde |
| 2.7 | Tanklöschfahrzeug, TLF 24/50 | 154,00 | Stunde |
| 2.8 | Gerätewagen, GW Transport (bis 3,5 to) | 20,00 | Stunde |
| 2.9 | Gerätewagen, GW Gefahrgut | 146,00 | Stunde |
| 2.10 | Löschfahrzeug, LF 20 | 170,00 | Stunde |
| | *gem. § 1 Absatz 1 d. VOkeFw Die Sätze nach Absatz 1 gelten auch für Feuerwehrfahrzeuge, die mit den dort Genannten in ihrem taktischen Einsatzwert, ihrer zulässigen Gesamtmasse und ihrer technischen Beladung vergleichbar sind. | | |
| 3 | Geräte, Ausrüstungsmaterialien | | |
| 3.2 | - entfällt – (Rettungsboot) | 25,00 | Stunde |

b)

Ziffer 6 (Beratungen) entfällt.

Art. 6

Die vorstehende Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lörrach, den 29. September 2016

gez. Jörg Lutz
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Lörrach unter Bezeichnung des Sachverhalts, der diese Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.